

Freiwillige Qualitätsvereinbarung

Zwischen der Stadt Wilhelmshaven („Stadt“) und Anbietern von Freefloating-Miet-/Leihsystemen im Mobilitätsbereich („Anbieter“)

Präambel

Die Stadt Wilhelmshaven hat sich zum Ziel gesetzt, nachhaltige Alternativen zum eigenen PKW zu fördern. In diesem Zusammenhang können Sharingsysteme (Vermietung und Verleih von Fahrrädern, Pedelecs, Elektrorollern, e-Tretrollern) einen wertvollen Beitrag leisten. Positive Wirkungen stellen sich ein, wenn Sharingsysteme in der Stadt zugelassen und unterstützt werden und zu anderen Verkehrsmitteln des Umweltverbundes kompatibel sind, positiv wahrgenommen und akzeptiert sind. Insbesondere Konflikte mit Fußgängern und Nutzungskonflikte im Bereich öffentlicher Flächen sind zu vermeiden. Die Mobilitätsangebote haben den aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dazu zählen u.a. die Datenschutzbestimmungen, arbeits- und sozialrechtliche Vorgaben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und örtliche Regelungen.

Um eine breite Akzeptanz und positive Wirkungen zu erreichen, schließen die Stadt und der Anbieter die nachfolgende Qualitätsvereinbarung zum Betrieb von Miet- bzw. Verleihfahrzeugen im Rahmen einer privatwirtschaftlichen Sharing-Dienstleistung im öffentlichen Straßenraum als freiwillige Selbstverpflichtung. Die nachstehenden Regelungen sollen auf Basis gewonnener Erkenntnisse fortgeschrieben werden. Insbesondere wird eine sechsmonatige Testphase vereinbart, an deren Ende die getroffenen Regelungen gemeinsam überprüft werden. Grundsätzlich wird ein regelmäßiger, transparenter und vertrauensvoller Austausch zwischen den Partnern vereinbart.

Das Betreiben eines Sharing-Systems im Sinne dieser Vereinbarung erfolgt somit im gegenseitigen Einverständnis der nachstehenden Regelungen.

Durch diese Vereinbarung werden keine Rechte oder Pflichten der Parteien begründet, insbesondere nicht zum Abschluss von Verträgen. Die Stadt Wilhelmshaven behält sich das Recht vor, die Vereinbarung aufzukündigen oder anzupassen, wenn sich die aktuelle Rechtsauffassung dahingehend ändert, dass kommerzielle Verleihangebote von e-Tretrollern, Fahrrädern und vergleichbaren Mobilitätsangeboten sondernutzungserlaubnispflichtig sein können. Die Vereinbarung wird veröffentlicht.

Freiwillige Qualitätsvereinbarung

Von Anbietern von Miet-/Leih-Fahrrädern, -Pedelecs, e-Rollern und e-Tretrollern im Stadtgebiet wird erwartet:

1. Der Anbieter teilt der Stadt rechtzeitig vor Geschäftsaufnahme das von ihm geplante Geschäftsgebiet mit, damit eine gegenseitige Abstimmung im Sinne dieser Vereinbarung möglich ist. Gleiches gilt für geplante Änderungen des Geschäftsgebietes.
2. Im Sinne eines gesamtstädtischen und nachhaltigen Mobilitätsangebotes sollen insbesondere auch Teile der städtischen Bereiche, die gemäß Nahverkehrsplan der Stadt Wilhelmshaven bislang nicht oder zeitweise nicht vom ÖPNV erschlossen werden, bedient werden.
3. Zum Geschäftsstart sind die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und die Standorte der Ausbringung zu melden.
4. Der Stadt Wilhelmshaven selbst ist ein/e deutschsprachig/r Ansprechpartner/in auf Projektmanagement- und/oder Geschäftsführungsebene zu benennen. Eine Erreichbarkeit, ggf. über Vertretungsregelung, ist während der Geschäftszeiten sicherzustellen. Es wird eine Reaktionszeit von höchstens 24 Stunden erwartet. Die Stadt ist berechtigt, auf diesen Kontakt in ihren eigenen oder anderen öffentlich zugänglichen Medien hinzuweisen.
5. Der Anbieter hält ein regionales Flottenmanagement vor und gibt dessen Kontaktadresse an die Stadt Wilhelmshaven weiter. Auf den Fahrzeugen muss deutlich sichtbar eine Telefonnummer und/oder eine E-Mailadresse zur deutschsprachigen Kontaktaufnahme mit dem Anbieter angebracht sein.
6. Falsch abgestellte Fahrzeuge (vgl. Punkt 18) sind auf Aufforderung durch Behörden, insbesondere des Bürger- und Ordnungsamts, umzustellen. Fahrräder und e-Tretroller, die auf dem Gehweg gefährdend oder störend abgestellt wurden, sind innerhalb einer Stunde nach telefonischer Information umzustellen. In Tagesrandzeiten (nach 20:00 Uhr) sind solche Fahrzeuge bis 07:00 Uhr des folgenden Tages zu versetzen.
7. Der Betreiber muss einen Versicherungsschutz in Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit und seiner Haftung für Personen- und Sachschäden gegenüber Dritten, die durch die Benutzung von Leihfahrzeugen entstehen, abschließen. Alle Fahrer/innen müssen wie folgt versichert sein:
 - Fahrer-Unfallversicherung, die die Fahrer/innen vor den finanziellen Folgen von Tod oder Verletzung versichert, die sie während der Fahrt mit dem Fahrzeug erleiden.
 - Kfz-Haftpflichtversicherung, die den Fahrer/innen vor den finanziellen Folgen aus Personenschäden Dritter schützt, die durch den/die Fahrer/in verursacht werden. Die Fahrer/innen sind auch gegen finanzielle Folgen aus Schäden versichert, die sie am Eigentum anderer Personen durch die Benutzung eines Fahrzeugs verursachen.

Die Stadt Wilhelmshaven und ggf. andere Verkehrsbehörden sind von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die sich auf ein Verschulden des Betreibers berufen.

8. Der Anbieter stellt nur verkehrssichere und vorschriftsmäßig ausgestattete Fahrzeuge bereit, bei e-Tretrollern gemäß der aktuell gültigen Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV).
9. Fahrzeuge, die sich nicht in einem verkehrssicheren Zustand befinden (d.h. insbesondere bei denen technische Mängel vorliegen, die ein sicheres Fahren beeinträchtigen wie z.B. defekte Bremsen, defekte Beleuchtung) müssen unverzüglich nach Kenntnisaufnahme des Anbieters von der Ausleihe ausgenommen werden und innerhalb von 24 Stunden instandgesetzt oder aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden.
10. Bei e-Tretrollern wird das Tragen eines Helmes empfohlen. Sofern Fahrzeugvorrichtungen zur Unterbringung eines Helmes am Markt verfügbar sind, sollte der Anbieter hiervon ausdrücklich Gebrauch machen, den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung stellen und das Tragen eines Helmes empfehlen.
11. Die Nutzung von e-Tretrollern in von der Stadt definierten Durchfahrtsverbotszonen (technisch umgesetzt durch Geofencing) ist durch geeignete Maßnahmen wie Abschalten des Motors zu verhindern, sobald und sofern diese Maßnahmen ohne eine Gefährdung der Verkehrssicherheit und unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen möglich sind.
12. Die Stadt behält sich vor, temporär basierte Bestimmungen zum Abstellen oder Befahren zu definieren, etwa bei Großveranstaltungen, aber auch temporären Bau- und Arbeitsstellen.
13. Sofern das Geschäft in Wilhelmshaven aufgegeben wird, wird der Anbieter alle Fahrzeuge sowie etwaige eigene Infrastrukturen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche, aus dem öffentlichen Raum entfernen. Erfolgt dies trotz einmaliger Aufforderung nicht, behält sich die Stadt vor, Fahrzeuge und eventuelle Infrastrukturen des Anbieters aus dem öffentlichen Raum zu entfernen, einzulagern und die Kosten hierfür dem Anbieter in Rechnung zu stellen.
14. Die Stadt und der Anbieter können diese Vereinbarung jederzeit durch Erklärung gegenüber dem anderen Partner beenden. Sollte das Sharing-Angebot zukünftig eine Sondernutzung (so auch in einzelnen Teilbereichen) darstellen, hat diese Vereinbarung dennoch weiter Bestand.
15. Sammelstellen und dauerhaft (>1 Tag) von Seiten des Anbieters gebündelte Aufstellungen einer größeren Anzahl (>4 Fahrzeuge) sind sondernutzungspflichtig (bei Zuwiderhandlung behält sich die Stadt eine kostenpflichtige Ersatzmaßnahme vor). Die Stadt kann an geeigneten Stellen Parkbereiche für Elektrokleinstfahrzeuge zur Verfügung stellen, auf denen auch mehr Fahrzeuge abgestellt werden dürfen.
16. Zur Qualitätsverbesserung und zur Förderung eines nachhaltigen Mobilitätsangebotes stellt der Anbieter der Stadt Wilhelmshaven quartalsweise und kostenfrei folgende anonymisierte Informationen zur Verfügung:
 - Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag)
 - Gesamtzahl aller Fahrten
 - zurückgelegte Gesamtkilometer



- Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag (Durchschnitt, max./min. Wert)
- Anzahl zurückgelegte Kilometer pro Fahrzeug pro Tag (Durchschnitt, max./min. Wert)
- Durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
- Durchschnittliche Fahrdauer und –strecke pro Leihvorgang
- Standorte mit den meisten Ladevorgängen
- Standorte, an denen der Ladevorgang am häufigsten beendet wurde
- Anzahl von Sachbeschädigungen/Vandalismus-Schäden
- Anzahl von erfassten Unfällen

Die Daten werden von der Stadt Wilhelmshaven vertraulich behandelt und nur nach Absprache mit dem Anbieter nach außen kommuniziert.

Die Nutzerinnen und Nutzer sind durch den Anbieter auf folgende Punkte verbindlich hinzuweisen:

17. Ordnungsgemäßer und rücksichtsvoller Gebrauch unter Einhaltung der Regelungen von geltender StVO, STVG und eKFV.
18. Verbot des Fahrens in der Fußgängerzone und auf Gehwegen – (Lasten-) Fahrräder, (Lasten-)Pedelegs und e-Tretroller dürfen diese Flächen innerhalb der zulässigen Zeiten, bzw. im Falle gesonderter Ausweisung befahren.
19. Gehwege, Radwege sowie Rampen und andere Einrichtungen zur Barrierefreiheit müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m freigehalten werden. Rettungswege sind freizuhalten. Querungshilfen, Einfahrten und Bushaltestellen sind ebenfalls freizuhalten. Andernfalls gelten sie als blockiert und die Fahrzeuge müssen innerhalb einer Stunde nach Meldung umgestellt oder entfernt werden. Selbiges gilt bei sonstigen Behinderungen (vgl. Punkt 6).
20. Das Abstellen von e-Tretrollern und –Rollern an öffentlichen Fahrradabstellanlagen (z.B. Fahrradbügel) sollte unterbleiben. Sollte es keine alternative Abstellmöglichkeit in fußläufiger Entfernung geben, ist das Fahrzeug platzsparend am Rande der Fahrradabstellanlage abzustellen.
21. Freihaltung von Zugängen oder Ein- und Ausgängen zu Gebäuden (einschließlich Fluchtwegen) einschließlich der Aufzüge und Zugängen von Bushaltestellen, insbesondere auch mit Blick auf die Barrierefreiheit für Rollstuhlfahrende (abgesenkte Bordsteine, Rollstuhlrampen) und auch Leitsysteme für Blinde und sehbehinderte Menschen.
22. Freihalten von Überquerungsstellen (Gehwegverbreiterungen, Mittelinseln usw.), Zufahrten zu Grundstücken (insbesondere für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei, Flächen für Fahrzeuge der Abfallentsorgung/ Straßenreinigung/Winterdienste).
23. Gewährleistung der Zugänglichkeit von Briefkästen, Parkscheinautomaten, oberirdischen Verteilerkästen, Stadtmobiliar (Bänke, Müllkörbe), Telefonzellen, Aufzügen und Auffahrten sowie öffentliche Einrichtungen aller Art,



einschließlich Werbeanlagen, Schaufenstern und Flächen mit genehmigter Sondernutzung (z.B. Außengastronomie).

24. Kein Abstellen (vorwiegend Pedelecs, Elektroroller und e-Tretroller) in zuvor von der Stadt Wilhelmshaven mitgeteilten Flächen, insbesondere in ausgedehnten Grünanlagen sowie in Uferbereichen (Banter See, Großer Hafen, Jadebusen).

DocuSigned by:

Susan Way

E5D3939BCF794D3...

Susan Way
Director
Lime Electric Ireland Limited

Carsten Feist
Oberbürgermeister
Stadt Wilhelmshaven

